

„Beisetzung“ kleiner Teilmengen von Leichenasche am Kahlenberger Friedhof

I. Entnahme einer kleinen Teilmenge der Asche und Umgang damit

§ 30 Abs 6 WLBG¹ ermöglicht die Entnahme einer kleinen symbolischen Menge an Leichenasche aus der Urne zur Verarbeitung in Ampullen, Schmuckstücken und Ähnlichem. Der weitere Umgang mit solchen Ampullen, Schmuckstücken und Ähnlichem ist gesetzlich nicht geregelt. Da auch in den Materialien² nicht ausgeführt wird, welche Intention der Gesetzgeber mit der Einführung von § 30 Abs 6 WLBG im Jahr 2013 verfolgte, kann auf den zulässigen Umgang mit diesen Gegenständen nur aus allgemeinen Überlegungen geschlossen werden. Demnach handelt es sich um besondere Andenken an die verstorbene Person, die die Angehörigen aufbewahren – und im Falle des Schmucks tragen – können.

In der Gesamtschau ist damit klar, dass diese verarbeitete kleine Teilmenge der Asche keiner Pflicht zur Beisetzung unterliegt. Vielmehr steht sie den Angehörigen zur freien Verfügung und diese können festlegen, in welcher Weise sie den Gegenstand aufbewahren bzw verwenden. Es steht den Angehörigen damit prinzipiell auch frei, eine „Beisetzung“ durchzuführen, also den Gegenstand ober- oder unterirdisch zu lagern und so eine besondere – grabähnliche – Gedenkstätte zu errichten. An welchen Orten ein solches Vorgehen zulässig ist, wird in der Folge noch zu klären sein.

II. Historie des Kahlenberger Friedhofs

Bereits seit 1782 wurde der heute als „Kahlenberger Friedhof“ bekannte Ort für die Bestattung von Leichen genutzt. Bis heute wird der Kahlenberger Friedhof aber als Privatbegräbnisstätte für die Mönche des Ordens der Resurrektionisten genutzt. Diese Nutzung stützt sich auf einen Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 1904. Zuletzt erfolgte 2007 eine Änderung der Flächenwidmung hin zu einer Ausweisung als „Grünland“.

Vor dem Hintergrund der nur schwer ermittelbaren Rechtslage im 18. und 19. Jahrhundert ist die rechtliche Einordnung des Kahlenberger Friedhofs durchaus umstritten. Denkmöglich ist, dass weiterhin ein Friedhof vorliegt, es sich um eine Privatbegräbnisstätte im Sinne des § 24a bzw § 25 WLBG handelt oder jeglicher bestattungsrechtliche Sondercharakter des Orts bereits beseitigt wurde, es sich also weder um eine Bestattungsanlage noch um eine Privatbegräbnisstätte im Sinne des WLBG handelt. In der Folge soll unter Bedachtnahme auf

¹ Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz (WLBG), LGBl 38/2004 idF LGBl 50/2018

² ErläutRV 47 BlgWrlT 19. GP 4.

alle drei potenziellen Auffassungen beurteilt werden, ob sie eine „Beisetzung“ der verarbeiteten kleinen Teilmenge der Asche ermöglichen.

III. „Beisetzung“ von kleinen Teilmengen der Leichenasche auf dem Kahlenberger Friedhof

Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit jeglicher Lagerung einer verarbeiteten kleinen Teilmenge der Leichenasche ist – unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Qualifikation der Fläche – die Zustimmung der zivilrechtlich am Grundstück berechtigten natürlichen oder juristischen Person. Deren Vorliegen wird in den folgenden Ausführungen vorausgesetzt und nicht mehr explizit thematisiert.

Hat der Kahlenberger Friedhof **keinerlei bestattungsrechtlichen Sondercharakter** mehr, ist die Situation beispielsweise mit einem privaten Garten vergleichbar. Es existiert ganz allgemein kein Verbot, Andachtsorte für verstorbene Personen zu errichten. Gleichzeitig wurde bereits festgestellt, dass den Umgang mit dem aschehaltigen Gegenstand jene Person, in deren Eigentum er steht, festlegen darf. Solche Ampullen, Schmuckstücke oder Ähnliches dürfen damit auch vergraben werden. Sofern der Fläche des Kahlenberger Friedhofs kein bestattungsrechtlicher Sondercharakter mehr zukommt, ist die „Beisetzung“ von verarbeiteten kleinen Teilmengen der Leichenasche zulässig.

Liegt eine **Privatbegräbnisstätte** vor, so handelt es sich um einen Ort, der über eine Bewilligung verfügt, die zur Bestattung von Leichen bzw Leichenasche eines bestimmten Personenkreises berechtigt. Die Durchführung jeder einzelnen Bestattung bedarf einer Bewilligung.³ Anwendung findet diese Bewilligungspflicht, wenn in der Privatbegräbnisstätte eine – wie sich aus dem systematischen Gesamtkontext des WLBG ergibt – bestattungspflichtige Leiche bzw Leichenasche beigesetzt werden soll. Da die verarbeitete kleine Teilmenge nicht der Bestattungspflicht unterliegt, ist das Lagern von aschehaltigen Ampullen, Schmuckstücken oder Ähnlichem nicht als Beisetzung von Leichenasche in diesem Sinn zu qualifizieren und damit nicht bewilligungspflichtig. Ferner besteht kein gesetzliches Verbot in einer Privatbegräbnisstätte auch Andachtsplätze für verstorbene Personen zu errichten, deren sterbliche Überreste an einem anderen Ort bestattet wurden. Vielmehr besteht eine völlige Freiheit bei der Errichtung und Gestaltung solcher „zusätzlicher“ Gedenkplätze, sodass die Lagerung der verarbeiteten kleinen Teilmenge – auch durch das Vergraben in der Erde – in Betracht kommt. Sofern der Kahlenberger Friedhof oder Teile davon als Privatbegräbnisstätte im Sinne des WLBG zu qualifizieren sind, steht das einer „Beisetzung“ von aschehaltigen Ampullen, Schmuckstücken oder Ähnlichem nicht entgegen.

³ Vgl § 24a Abs 6 iVm Abs 7 sowie § 25 Abs 4 iVm Abs 5 WLBG.

Handelt es sich bei diesem Areal weiterhin um eine Bestattungsanlage, also einen Friedhof oder eine Urnenhalle, wäre die Beisetzung von – bestattungspflichtigen – Leichen bzw Leichenasche ohne weiteres möglich. Argumentum a maiore ad minus ist auch die Lagerung von aschehaltigen Schmuckstücken, Ampullen oder Ähnlichem zulässig. Wie bereits zu den Privatbegräbnisstätten ausgeführt, kommt es auch in diesem Fall nicht darauf an, dass die gesamten sterblichen Überreste der Person in dieser Bestattungsanlage beigesetzt sind. Schließlich besteht für Bestattungsanlagen ebenfalls kein Verbot, Gedenkstellen für Personen zu errichten, die an anderen Orten bestattet sind. Im Rahmen der freien Gestaltungsmöglichkeit kommt auch hier die „Beisetzung“ von verarbeiteten kleinen Teilmengen der Leichenasche in Betracht.

Im Ergebnis ist die „Beisetzung“ von Ampullen, Schmuckstücken und Ähnlichem, in denen eine kleine symbolische Menge an Leichenasche verarbeitet ist, unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Einordnung des Kahlenberger Friedhofs, gesetzeskonform. Es ist bestattungsrechtlich somit zulässig derartige Gegenstände auf diesem Areal in der Erde zu vergraben oder in anderer Form aufzubewahren.